

Tisch-Vorlage Nr. III/31/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Übernahme von Krankenkosten für syrische Flüchtlinge

A Problem

Das Land Bremen ist an die Stadt Bremerhaven herangetreten mit der Bitte, um eine kurzfristige Rückantwort bis zum 04.08.2014 bezüglich der Übernahme von Krankenkosten für syrische Flüchtlinge. Laut Auskunft des Landes Bremen haben sich die Innenminister und –senatoren verständigt, dass für den Personenkreis im Rahmen einer Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG einreisenden syrischen Flüchtlingen künftig in allen Ländern die Krankenkosten von den Verpflichtungserklärungen der hier lebenden aufnahmebereiten Syrer ausgenommen werden. Hierzu wurde der Stadt Bremerhaven im Entwurf eine Vorlage für den Senat vom 24.07.2014 übersandt. Ausweislich der Vorlage sollen für Bremerhaven unter Zugrundelegung einer geschätzten Personenzahl von 25 Personen Kosten in Höhe von 54.000 € jährlich entstehen. Mögliche weitere Mehrausgaben aufgrund von Behinderung oder Pflegebedürftigkeit lassen sich nach Auskunft des Landes Bremen gegenwärtig nicht zuverlässig ermitteln.

Syrische Flüchtlinge, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, zählen zu dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG. Nach § 8 Abs. 1 AsylbLG werden Leistungen nach dem Gesetz nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere aufgrund einer Verpflichtung nach § 68 des AufenthG gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 8 AsylbLG übernimmt die zuständige Behörde die Kosten im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist. Das Land Bremen beabsichtigt unabhängig von diesen gesetzlichen Regelungen die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung zu übernehmen, die von der zuständigen Behörde zu tragen sind.

B Lösung

Durch die vorgesehene Vorgehensweise des Landes Bremen entstehen für die Stadt Bremerhaven nicht eingeplante Mehrkosten in Höhe von ca. 54.000 € jährlich. Der vorgesehene Senatsbeschluss stellt kein Landesrecht im Sinne des § 8 Abs. 1, S 2 AsylbLG dar. In der Vergangenheit hat das Land Bremen in vergleichbaren Fällen die Kosten selber getragen.

Die Stadt Bremerhaven erklärt sich aufgrund der absehbaren Kosten für die Leistungen im Krankheitsfall und des sich aus der Vorlage ergebenden Kostenrisikos für Leistungen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit nicht mit dem beabsichtigten Vorgehen des Landes Bremen einverstanden.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Siehe Punkt A

Die Entscheidung ist nicht genderrelevant.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken. Die Öffentlichkeitsarbeit wird von Dez. III vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, der Senatsvorlage „Übernahme der Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit bei Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Bremen lebenden Verwandten“ nicht zuzustimmen, sofern die entstehenden Mehrkosten nicht durch das Land Bremen getragen werden.

Rosche

Dezernent

Anlage 1: Senatsvorlage